

Thorner Zeitung.



Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme des Montags. — Pränumerationspreis für Einheimische 2 M. — Auswärtige zahlen bei den Kaiserl. Postanstalten 2 M. 50 S.

Begründet 1760.

Redaktion und Expedition Bäckerstraße 255. J
Insertate werden täglich bis 2 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die fünfspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 10 S.

Nro. 57. Freitag, den 8. März. 1878.

Gewerbegerichte.

Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf betreffend die Gewerbegerichte bestimmt über die Einrichtung der neuen Gerichte nur in den Grundzügen. Es liegt jedenfalls im Interesse der Sache, den bei der Einrichtung von Gewerbegerichten beteiligten Organen Spielraum zu lassen, um den besonderen gewerblichen Verhältnissen eines jeden Ortes Rechnung zu tragen. Je nach diesen Verhältnissen, nach der Größe der Stadt, nach dem Uebergewicht des handwerkmäßigen Gewerbetriebs oder der Großindustrie und nach der größeren oder geringeren Mannigfaltigkeit der gewerblichen Thätigkeit, können verschiedene Einrichtungen angezeigt sein. Die Erfahrungen, welche mit § 108 der Gewerbeordnung gemacht worden sind, reichen nicht aus, um eine gewisse Art der Organisation vorzuschreiben. Auch ein Bedürfnis, die Bildung der Gewerbegerichte überall bis in das Einzelne hinein einheitlich zu gestalten, ist nicht wohl zu behaupten; eher dürfte die große Mannigfaltigkeit, welche in den Einrichtungen der vorhandenen gewerblichen Schiedsgerichte sich zeigt, darauf deuten, daß die Bedürfnisse in der That verschieden liegen. Die Einsetzung der Gewerbegerichte ist zunächst in die Initiative der Gemeindebehörden gestellt. Sie soll nach Maßgabe der Gewerbeordnung durch Abfassung eines Ortsstatuts erfolgen. Der Entwurf hat nicht, wie die Gewerbeordnung, die Einsetzung der Gewerbegerichte den Gemeinden ausschließlich überlassen. Will man der Absicht des Gesetzes gerecht werden, so muß einer höheren, außerhalb der beteiligten Interessen stehenden Instanz die Möglichkeit einer Intervention gegeben werden. Demgemäß sollen die Landes-Centralbehörden, da sie die sicherste Gewähr für ein sachliches Einschreiten bieten, für berechtigt erklärt werden, die Einsetzung von Gewerbegerichten anzuordnen. Jedoch soll ihre Intervention immer nur in zweiter Reihe stehen und nur dann eintreten dürfen, wenn ausdrücklich festgestellt ist, daß die Gemeindebehörden nicht geneigt oder außer Stande sind, die von der Landes-Centralbehörde für nothwendig erachteten Institutionen in das Leben zu rufen. Die Voraussetzungen, von welchen die Befähigung zur Bekleidung des Richteramtes abhängig gemacht ist, entsprechen im Allgemeinen den nach dem Gerichtsverfassungsgesetz an die Schöffen zu stellenden Anforderungen, soweit letztere nach den hier in Frage kommenden, eigenthümlichen Verhältnissen überhaupt als anwendbar erscheinen können. Weiter geht der Entwurf nur darin, daß die zu Mitgliedern eines Gewerbegerichts zu wählenden Personen in dem Bezirke des Gerichtes seit längerer Zeit gewohnt oder gearbeitet haben sollen. Besondere Schwierigkeiten bietet die Ordnung des Verfahrens vor den Gewerbegerichten. Wenn ihnen der Weg zu einer gedeihlichen Wirksamkeit nicht von vornherein verlegt werden soll, so muß bei der Ordnung des Verfahrens die eigenthümliche Natur der in diesem Verfahren zu verhandelnden Streitigkeiten vor allem in Betracht kommen. Das praktische Bedürfnis ist hier weniger auf eine scharfe logische Zergliederung des Falles, als vielmehr auf die Berücksichtigung der Parteien und im übrigen auf eine Entscheidung gerichtet, welche in einem für die Parteien möglichst bequemen Verfahren erfolgt und in raschster Weise vollstreckt wird. Die prozessualischen Bestimmungen des Entwurfs lehnen sich zwar an die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten an, dessen ungeachtet schien es geboten zu sein, das Verfahren der Hauptsache nach nicht durch einen allgemeinen Hinweis auf die Vorschriften jenes Gesetzes zu erschöpfen und nur die vereinzelten Abweichungen zum Ausdruck zu bringen, sondern die wichtigsten Vorschriften in einer Reihe in sich zusammenhängender Bestimmungen, welche auch Männern ohne rechtsgelehrte Vorbildung leicht verständlich sind, zu geben. Dem Bedürfnis nach einer möglichst raschen Erledigung der Streitigkeiten ist zunächst im Allgemeinen durch eine Beschränkung der Fristen, dann aber noch insbesondere durch die Einrichtung entprochen, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts besetzt sein soll, nach seinem Ermessen, wenn er dies der Erledigung der Sache hier zuträglich hält, eine vorläufige Entscheidung zu treffen, die in Rechtskraft übergeht, wenn sie nicht innerhalb einer kurzen Frist angefochten wird. Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte sollen die nämlichen Rechtsmittel gegeben sein, wie gegen die Entscheidungen derjenigen ordentlichen Gerichte, welche für die Mehrzahl der hier fraglichen Streitigkeiten an sich zur Entscheidung berufen sein würden. Die Zwangsvollstreckung soll in Gemäßheit der Vorschriften der Civilprozeßordnung stattfinden, dieselbe soll aber nicht bloß durch Gerichtsvollzieher sondern auf Ersuchen des Vorsitzenden auch durch andere Beamte (Gemeindebeamte oder Polizeibeamte) erfolgen können. Die Gewerbeordnung hat für die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten die Zuständigkeit der Gemeindebehörde in die erste Reihe gestellt. Nach den Bestimmungen des Entwurfs soll diese Zuständigkeit hinter diejenigen der Gewerbegerichte zurücktreten, überdies auch nicht unerheblich beschränkt werden. Die Wirksamkeit der Gemeindebehörden ist auf dem hier fraglichen Gebiet nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen nahezu bedeutungslos geblieben, auch wenn ihr das gleiche Feld wie bisher geöffnet sein würde. Eine gänzliche Beseitigung ihrer Zuständigkeit erscheint andererseits nicht rathsam, weil auch an Orten, an welchen die Einsetzung von Gewerbegerichten nicht angezeigt ist, das Bedürfnis nach einer unverweilten Erledigung gewerblicher Streitigkeiten sich ergeben kann. Der Entwurf nöthigt den Kläger nicht, sein Recht zunächst vor der Gemeindebehörde zu suchen, verpflichtet aber, wenn der Kläger dies gethan hat, den Beklagten, auf das Verfahren sich einzulassen. Während die Gewerbeordnung ausdrücklich die Gemeindebehörde als zuständig bezeichnet, hat der Entwurf die Zuständigkeit auf den Gemeindevorsteher übertragen. Es entspricht dies durchaus den praktischen Bedürfnissen, da es kaum thunlich ist, für die Erledigung der hier in Betracht kommenden Streitigkeiten jedesmal drei oder mehr Mitglieder des Gemeindevorstandes in Anspruch zu nehmen.

Der Frieden von St. Stefano.

Aus angeblich authentischer Quelle bringt das „Reuter'sche Bureau“ in einem Telegramme aus Konstantinopel folgende Mittheilungen über den Friedensvertrag: Der Vertrag trägt den Titel „Friedenspräliminarien“ und enthält 29 Artikel, deren erste sich mit Montenegro, Serbien, Rumänien und Bulgarien beschäf-

den armea Minister von seiner Dual erlösen zu können. Und das geschah jetzt, ungeachtet Victor's Einspruch. Sie lehrte nach dem Saal zurück, wo die Excellenz ihr auch sogleich entgegentrat und von da ab an ihrer Seite blieb. Später tanzte sie auch, lächelte und scherzte; — aber unter welchen Gefühlen das geschah, konnten in später Nacht, als der Ball vorüber war, und der letzte Gast den Saal verlassen hatte, nur die herabgebrannten Kerzen sagen, die ihren flatternden Schein auf ein todtbleiches Weib warfen, das mit starrem Blick, so lange auf einem Divan saß, bis die Morgenröthe des neuen Tages durch die Fenster schimmerte.

Wenden wir uns nun Arnold zu, der in großer Hast das Haus, in welchem das Fest stattfand, verließ. Zu seiner Ehre sei es gesagt, das dies nicht im Triumph sondern in mehr gedrückter, peinlicher Stimmung geschehen war.

Hedwig's Anblick hatte, wie es früher gewesen, in ihm Gefühle wachgerufen, die einer bessern Natur angehörten; er mußte sich gestehen, daß seine Handlung niedrig, daß er, einem grausamen Jäger gleich, ein Wild bezte, er empfand, was seit Jahren nicht gechehen, Reue und Beschwämung über sein Verfahren! Zum ersten Male kam ihm der Gedanke, was ihn eigentlich berechtigte von Hedwig noch Treue über das Grab hinaus zu fordern, nachdem er nichts gethan, was ihm ihre Liebe als ewiges Andenken hätte erhalten können. Hatte er nicht schon sein Weib und Kind einem ungewissen Schicksal überlassen, Beide vergessen und um die Günst einer Sirene erworben? —

Und nun beliebte es ihm, den Bekenden, den Gekränkten und Betrogenen zu spielen.

Wie im Traum erinnerte er sich, was ihn in so später Stunde zu Hedwig hinführte.

Er hatte einige Bekannte getroffen, die ihm gesagt, daß mit Beginn der Nacht an dem ihm bewachten, aber der Polizei unbekanntem Orte, Bank gelegt würde. Es war ein Ort, an dem das oft geschah und wohin er schon viele Summen getragen und verloren hatte.

Dieser Ort war es, der ihn nach Dresden zurückgezogen. Wien hatte er, wie ihm das an allen Orten gewöhnlich geschah,

tigen. Die Kriegskosten-Erschädigung ist auf 1410 Millionen Rubel festgesetzt, wovon 1100 Millionen auf die Gebietsabtretungen der Türkei in Asien in Abrechnung gebracht werden. Ueber die Zahlung der verbleibenden 310 Millionen sind keine näheren Bestimmungen in Betreff der Zahlungstermine sowie der Zinsen getroffen. In dem Vertrage heißt es, daß die beiden Regierungen über den Zahlungsmodus sich später verständigen werden. Die Grenze Bulgariens bildet das rechte Ufer des Flusses Karassu, das ganze Eittrale, im Osten eine Linie von Eschirmen bis Barneim Norden Piro, welches noch zu Bulgarien gehört. Serbien erhält Sjeniza, Novibazar und Branja, Montenegro Antivari, Podgorizza, Spuz und Nicic. Eine Militärstraße durch Bulgarien soll dem Post- und Telegraphenverkehr, sowie zu Truppentransporten dienen, welche letztere ohne besondere Ermächtigung sich nicht aufhalten dürfen.

Türkische Blätter bezeichnen das Gerücht von einem Offensiv- und Defensiv-Bündniß der Pforte mit Rußland als unbegründet und glauben zu wissen, daß die Türkei im Falle eines europäischen Krieges Neutralität beobachten müsse.

Die authentische Veröffentlichung der gesammten Friedensbedingungen erfolgt erst nach der Ratifikation. Bezüglich der Kriegskosten verlaudet, daß von den 310 Millionen Rubel zehn Millionen für die durch den Krieg geschädigten russischen Unterthanen bestimmt sind; dreihundert Millionen sollen binnen sechs Jahren in viermonatlichen Termi- nen gezahlt werden, doch sind die Garantien hierfür noch nicht endgültig spezifizirt. Die Einschiffung der russischen Truppen soll durch russische Transportschiffe von San Stefano aus erfolgen. Betreffs des Gebietes von Bulgarien liegen zuverlässige Mittheilungen noch nicht vor, doch scheint sicher, daß Salonichi und Serez nicht zu Bulgarien gezogen werden, während Kavala und Drama dem neuen Staate angehören, welcher sich bis gegen Monastir erstrecken dürfte. Das bulgarische Küstengebiet am Schwarzen Meere soll von Mangalia bis Midia reichen. Die Grenze in der Dobrudscha soll die Linie Magalia-Gjernowoda bilden.

In der österreichischen Presse gewinnt der Occupationsgedanke immer größere Bedeutung. Man ergiebt sich in das Unvermeidliche. „Wir müssen marschiren, wir können nicht anders, Gott helfe uns!“ hört man in Wiener Salons sagen. In Pest ist man denn doch endlich zu der Einsicht gelangt, daß es mit den Türken aus sei, daß Oesterreich sich für ihre Erhaltung nicht mehr schlagen kann. Der „P. U.“ greift nun auch in seinem tiefen Schmerze weit um sich und fordert für Oesterreich plötzlich nicht bloß Bosnien und Serbien und die Herzegowina, sondern Salonichi. Wenn einmal, dann tüchtig. Der Grundlag hat auf politischem Gebiete jedenfalls seine prinzipielle Berechtigung.

Es steht fest, daß die überwiegende Mehrzahl der Mächte sich mit dem Vorschlage der russischen Regierung, den Congress in Berlin abzuhalten, einverstanden erklärt hat, nur die englische Regierung hat ihre Antwort bis jetzt vorenthalten. Es ist jedoch zu bemerken, daß die scheinbare Zurückhaltung der englischen Regierung ihren Grund in der Verfassung des englischen Cabinettes

mit leeren Taschen verlassen, aber doch Anstand genommen, Bertha sogleich um eine neue Summe zu ersuchen, da er erst vor zehn Tagen fünfshundert Thaler erhalten. Da er indes erfahren, daß in der Spielhalle Bank gelegt werde, mußte er um jeden Preis Geld haben, um sich daran beteiligen zu können.

An Bertha erst zu schreiben, war ihm zu umständlich und konnte möglicher Weise auch zu spät sein. In dem Bewußtsein seiner Macht, ging er lecken Muthes nach dem Marwitz'schen Hause, um Bertha sein Anliegen selbst vorzutragen. Erkannt zu werden, fürchtete er nicht mehr, seit sein eigener Döfel ihn für einen fremden Bagabonden gehalten. Es schreckte ihn auch nicht, als er das Haus glänzend erleuchtet fand und Equipagen vor dem Portal standen. Im Gegentheil, ihn ergriff Muth und Neid gegen seinen verhassten Nebenbuhler, welcher Reichthum, Ehre und — selbst sein Weib besaß! — und er mußte um dessen Hausherum-schleichen, um heimlich mit der Vertrauten dieses von ihm betrogenen Weibes zu sprechen.

Nein, schleichen wollte er nicht, gebieten wollte er; denn schließlich hing das ganze Glück seines begünstigten Nebenbuhlers von seinem Willen ab. Die Welt durfte nur erfahren, daß diese schöne, gefeierte Hedwig von der Marwitz die Frau zweier Männer sei; — dann — würden die Lampen, die jetzt vom Saale einen so hellen Schein gaben, daß dieser die Straße erleuchtete wohl schnell verlöschen, und die Gesellschaft würde sich zerstreuen wie Spreu vom Winde bewegt.

Von diesem Gefühl erhoben, drängte er sich am Portale durch die gepuzte Dinerschaft und trat in's Haus.

Der Zufall war ihm günstig; er erhaschte sofort einen Diener, der eilig an ihm vorüber wollte. Dieser war nicht durch Pflicht und Schuldigkeit, nicht durch Drohungen zu bewegen, sich ihm gefällig zu zeigen; sondern den Ausschlag gab ein Thaler, der in Arnold's Tasche der letzte war.

Daß Bertha nicht in Dresden war, berührte Arnold anfänglich unannehmlich. Wo sollte er Geld bekommen? Da durchzuckte ihn der Gedanke wie ein Blitz, der Herrin des Hauses und des Festes, die sich jetzt gewiß unter ihren Gästen befand, zu befehlen, diese zu verlassen, und ihn zu empfangen.

Im Augenblick empfand er sogar eine gewisse Sehnsucht,

Ein armes Weib.

Roman

von

Th. Almar.

(Fortsetzung)

Um einem weiteren Gespräche mit Victor zu entgehen, machte sie sich sanft von ihm los und sagte:

„Ich danke Dir für Deine Rücksicht, mein geliebter Mann; Du hast Recht, der Schaden am Armband ist zu ersehen; meine Nerven sind wieder daran schuld.“

„Und die Gebilde der Phantasie!“ fiel Victor ein. „Denke an Dein Beständniß am Comer-See, an Deine Angst, dem Glücke der Liebe zu unterliegen.“

Hedwig erhob sich hastig; auch noch diese Erinnerung heute, — das war zu viel! —

„Sprechen wir davon nicht!“ sagte sie, „laß' uns zu unseren Gästen zurückkehren.“

„Noch nicht, liebe Hedwig,“ entgegnete Victor, sie wieder zu sich niederziehend; „Du hast Dich von Deinem Schreck noch nicht ganz erholt; Du siehst so leidend aus, daß Alle Dich mit Bestürzung fragen würden, ob Du krank seist. Oder willst Du das große Ereigniß mit allen Neben- und Vorbedeutungen unsern Gästen mittheilen?“

„Nein, nein,“ rief Hedwig hastig; „das möchte ich nicht. — Wenn Du meinst, daß mein Aussehen Fragen hervorrufen könnte, — ja dann laß' uns noch hier bleiben.“

„Und dieses kleine Mißgeschick vergessen!“ ergänzte Victor und fuhr fort: „Ich will Dir unterdessen auch etwas Erfreuliches mittheilen. Du hast über den Grafen Bornthal einen neuen Sieg Deiner Schönheit errungen. Er ist ganz begeistert von Dir. Als Du fort warst, fragte er unaufhörlich nach Dir und schickte mich zuletzt fort, um Dich zu suchen. Denke, wie er sich in Ungeduld nach Dir verzehren wird, wollen wir ihn noch lange dieser Sehnsuchtsqual unterwerfen?“

Hedwig versuchte zu lächeln und auf den Scherz einzugehen, bedauerte den Grafen und erklärte dann, daß sie sich so vollkommen erholt habe, um nach dem Saale zurückzukehren und

